

Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung

(Ausserordentliches Formular)

gilt nur für die Geltendmachung von wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfällen
aufgrund von behördlichen Massnahmen infolge Pandemie Covid-19**Für Hinweise zu den Feldern bewegen Sie den Cursor auf die rote Ecke.**

Betrieb	Arbeitslosenkasse
Betriebsabteilung	
BUR + Abt.-Nr.	
Sachbearbeiter/in	
Telefon	
Email	
Zahlungsverbindung (IBAN-Nummer)	
Abrechnungsperiode (Monat)	

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich alle auf die obengenannte Abrechnungsperiode.**Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall**

Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende	
Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende	
Summe Sollstunden insgesamt <u>aller anspruchsberechtigten</u> Arbeitnehmenden	Std.
Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstd. <u>aller von KA betroffenen</u> Arbeitnehmenden	Std.
Prozentualer wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall	

Bei Ausfall unter 10% besteht kein Anspruch

Verdienstaufschlag

AHV-pflichtige Lohnsumme <u>aller anspruchsberechtigten</u> Arbeitnehmenden (max. Fr. 12'350 pro Person bzw. Fr. 4'150 für Personen mit massgebenden Entscheidungsbefugnissen und deren Ehegatten - vgl. Rückseite)	Fr.
Lohnsumme für ausgefallene Stunden (% wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall)	Fr.

Berechnung Entschädigung

Entschädigung 80% der Lohnsumme für ausgefallene Stunden	Fr.
6.375% Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber (AHV/IV/EO/ALV) von der Lohnsumme für ausgefallene Stunden	Fr.
Kurzarbeitsentschädigung	Fr.

Nicht anspruchsberechtigte Personen

Kein Anspruch besteht für Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis; die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind; deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist (bspw. Arbeitsverhältnisse auf Abruf, welche weniger als 6 Monate gedauert haben); die das ordentliche AHV-Rententalter erreicht haben.

Arbeitnehmende auf Abruf

Personen in Arbeitsverhältnissen auf Abruf haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert hat.

Der massgebende Verdienst und die Sollstunden pro Monat ermitteln sich aus dem Durchschnitt der letzten 6 oder 12 Monate vor Einführung der Kurzarbeit. Entscheidend ist das für die arbeitnehmende Person günstigere Ergebnis.

Der monatsdurchschnittliche Verdienst wird bei der «AHV-pflichtigen Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden» eingerechnet. Die monatsdurchschnittliche Sollzeit wird bei der «Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden» eingerechnet.

Wirtschaftlich bedingte Ausfallstunden können höchstens im Umfang der monatsdurchschnittlichen Sollstunden geltend gemacht werden.

Beispiel:

Durchschnittliche(r) monatl. Arbeitszeit bzw. Verdienst aus den letzten 6 Monaten: 30 Std. / Fr. 900

Durchschnittliche(r) monatl. Arbeitszeit bzw. Verdienst aus den letzten 12 Monaten: 40 Std. / Fr. 1'200 (günstigeres Ergebnis).

Personen mit massgebenden Entscheidbefugnissen und ihre Ehegatten

Die maximal anzugebende AHV-pflichtige Lohnsumme für Personen mit massgebenden Entscheidbefugnissen und ihre Ehegatten beträgt Fr. 4'150 für eine Vollzeitbeschäftigung, was eine Kurzarbeitsentschädigung von Fr. 3'320 (80%) bei einem vollständigen Arbeitsausfall ergibt. Die Pauschale von Fr. 4'150 wird unabhängig von der Höhe des effektiv erzielten Einkommens vor Einführung der Kurzarbeit berücksichtigt. Darunter fallen die mitarbeitenden Ehegatten des Arbeitgebers und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

AHV-pflichtige Lohnsumme

Inkl. AHV-pflichtige Zulagen wie auch geschuldeter Anteil am 13. Monatslohn oder Gratifikation, Ferien- und Feiertagsentschädigungen bei Arbeitnehmenden im Stundenlohn, jedoch insgesamt max. Fr. 12'350 pro Person.

Nicht zu berücksichtigen sind Entschädigungen für Mehrstunden, Zulagen für arbeitsbedingte Inkonvenienzen wie Baustellen- und Schmutzzulagen und Spesenentschädigungen.

Gut zu wissen

Sollten sich durch die Mitberücksichtigung der neu anspruchsberechtigten Personen mit massgebenden Entscheidbefugnissen und/oder der Lehrlinge aufgrund deren tiefen massgebenden Verdienste im Gesamtergebnis eine tiefere Kurzarbeitsentschädigung ergeben, als wenn die Berechnung ohne diese Personengruppen erfolgt, ist es zulässig diese in allen Feldern wegzulassen.

Vom Betrieb zu belegende Angaben

Die Angaben zu den Sollstunden, den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie zur Lohnsumme sind durch geeignete betriebliche Unterlagen wie bspw. Stundenlisten und Lohnjournale zu belegen.

Zur effizienten Bearbeitung der Abrechnung und schnellstmöglichen Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung bitten wir den Betrieb das Total der Sollstunden sowie das Total der ahv-pflichtigen Lohnsumme auf den betrieblichen Unterlagen hervorzuheben.

Einreichfrist

Der Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung ist nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode innert drei Monate der in der Voranmeldung bezeichneten Arbeitslosenkasse einzureichen. Diese Frist gilt auch bei Hängigkeit eines Verfahrens (z.B. Einsprache).

Der Arbeitgeber bestätigt mit Unterschrift, alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Wer vorliegendes Formular nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, muss mit strafrechtlichen Folgen rechnen (Art. 105 ff. AVIG)

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

Beilagen:

betriebliche Unterlagen zu den Sollstunden, den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden sowie zur Lohnsumme